

§ 1 Allgemeines

1.1. Geltung

Diese Einkaufsbedingungen gelten in vollem Umfang, wenn in dem Vertrag über die jeweils konkret vereinbarte Leistung nichts anderes vereinbart wurde; dies gilt auch für einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen. Der Lieferant anerkennt ausdrücklich, diese Einkaufsbedingungen rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass sie Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass ein Lieferant auf seine eigenen Geschäftsbedingungen verweist. Etwaige Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind ausdrücklich ausgeschlossen.

1.2. Anwendungsbereich

Die allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Leistungen, die für die OTIS GmbH (in der Folge Auftraggeberin) erbracht werden. Als Leistungen im Sinne dieser Einkaufsbedingungen gelten sowohl Warenlieferungen als auch Dienstleistungen welcher Art auch immer.

1.3. Reihenfolge

Als Vertragsbestandteile gelten in nachfolgender Reihenfolge:

- die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande kommt (zB Vertrag, Auftragsbestätigung),
- diese Einkaufsbedingungen,
- das als Vertragsbestandteil vereinbarte Leistungsverzeichnis,
- die als Vertragsbestandteil vereinbarten Anforderungsunterlagen (Lastenheft, Pflichtenheft, Spezifikationen, Muster etc),
- allfällige Ausschreibungs- und/oder Angebotsunterlagen;
- der UTC Verhaltenskodex für Lieferanten

Im Falle von Widersprüchen gelten die Bedingungen in der oben angeführten Reihenfolge.

§ 2 Angebote:

2.1. Angebote:

Ist nichts anderes vereinbart, so sind sämtliche an die Auftraggeberin gelegte Kostenvoranschläge unentgeltlich. Überdies gewährleistet der Lieferant die Richtigkeit seines Kostenvorschlags. Bleibt der Aufwand des Lieferanten jedoch hinter seiner Kalkulation zurück, so hat die Auftraggeberin nur den tatsächlichen Aufwand abzugelten.

2.2. Vollständigkeit:

Der Lieferant sagt zu, dass sein Angebot (Gesamt- oder Teilangebote) vollständig ist. Dies bedeutet, dass das Angebot des Lieferanten alle notwendigen Teil- und Nebenleistungen, die zur vollständigen Leistungserbringung erforderlich sind, enthält.

2.3. Qualitätsmaßstab:

Der Lieferant hat die Leistungen so zu erbringen, dass Leistungen und Ergebnisse zum Zeitpunkt der Abnahme zumindest dem Stand fortgeschrittener Technik, den Gesetzen und den einschlägigen technischen Normen entsprechen.

§ 3 Bestellungen

Nur schriftliche Bestellungen sind für OTIS verbindlich. Auf sämtlichen Zuschriften ist die Bestellnummer und Auftragsnummer der Auftraggeberin anzugeben.

§ 4 Auftragsbestätigung

Ein Vertrag kommt mittels schriftlicher Auftragsbestätigung nur dann zustande, wenn die schriftliche Auftragsbestätigung vollinhaltlich der Bestellung der Auftraggeberin samt den Einkaufsbedingungen entspricht. Nur von Otis schriftlich bestätigte Abweichungen gelten als vereinbart. Eine konkludente Annahme durch die Auftraggeberin wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5 Preise

Die vereinbarten Preise sind fixe Pauschalpreise und beinhalten insbesondere auch die Kosten für

- Lieferung frei Bestimmungsort (= Empfangsadresse gemäß der Bestellung der Auftraggeberin)
- Verpackung
- Transportversicherung
- Entladung sowie
- etwaige Nebenspesen

§ 6 Liefertermine & Pönale

Der Liefertermin ist erfüllt und die Leistung ist rechtzeitig geliefert, wenn

- die Leistung am vereinbarten Lieferort
- zur vereinbarten Zeit physisch einlangt und
- frei von Mängeln ist.

Waren, die qualitativ und quantitativ nicht einwandfrei sind, gelten als nicht übernommen. Ist auf der Bestellung ein Liefertermin vorgegeben, so ist die Bestellung als Fixgeschäft zu verstehen. Gleiches gilt, wenn auf der Bestellung Fixgeschäft, fix oder ähnliches vermerkt ist. Es steht der Auftraggeberin frei, eine verspätete Lieferung/Leistung anzunehmen oder Schadenersatz geltend zu machen.

Die Auftraggeberin verrechnet bei verspäteter Lieferung eine Pönale von 2% vom Bestellwert pro begonnener Woche. Die Pönale ist vom Verschulden sowie Nachweis und vom Eintritt eines konkreten Schadens unabhängig und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Der Lieferant verpflichtet sich weiters, für Schadenersatzforderungen die aus nicht eingehaltenen vereinbarten Lieferterminen resultieren, aufzukommen, sofern der Schaden eine allfällige Pönale übersteigt.

§ 7 Versandart

Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit Angabe der Bestell- und Auftragsnummer der Auftraggeberin beizulegen **aus dem die erbrachten Leistungen klar ersichtlich sind**. Bei unvollständigen Versandunterlagen wird die Lieferung nicht übernommen. In diesen Fällen gilt der Auftrag als nicht erfüllt und lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Unbeschadet dessen gelten die Regelungen lt. §6.

Bei Lieferungen aus dem Ausland ist die Ware an den von der Auftraggeberin vorgeschriebenen Spediteur zu übergeben.

Die Auftraggeberin behält sich vor, Nachnahmesendungen zurückzuweisen.

§ 8 Verpackungsmaterial, ersetzte Maschinenteile, Entsorgung

Bei Lieferungen von Maschinen, die vom Lieferanten auch aufgestellt werden, muss der Lieferant etwaiges Verpackungsmaterial den gesetzlichen Abfall- und Umweltschutzvorschriften entsprechend, entsorgen. Insbesondere hat der Lieferant für die Einhaltung der Rückführungspflichten nach dem Abfallwirtschaftsgesetz Sorge zu tragen. Bei Wartungsarbeiten an Maschinen sind die ausgetauschten Teile von der Wartungsfirma zur Entsorgung mitzunehmen.

§ 9 Gewährleistung, Schadenersatz und Produkthaftung

9.1. Umfang

Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 922 ff und 1167 ABGB, unabhängig davon, ob er die gelieferte Ware selbst erzeugt oder die erbrachte Leistung selbst erbracht hat oder nicht.

9.2. Dauer

Die Gewährleistungsfrist für Mängel beginnt mit der mangelfreien Annahme der Ware oder Leistungserbringung (z. B. auch Reparaturen) und beträgt 39 Monate. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt bleibender Ware gilt als Übergabezeitpunkt der Tag der Entnahme. Können die Eigenschaften einer Ware erst nach deren Inbetriebnahme festgestellt werden, beginnt die Gewährleistungsfrist bei Inbetriebnahme zu laufen.

Ersatzlieferungen infolge mangelhafter und daher nicht übernommener Ware haben binnen 4 Wochen zu erfolgen. Ersatzlieferungen sind neu zu fakturieren; die Fälligkeit des Rechnungsbetrages richtet sich nach dem Datum der Ausstellung der Faktura für die Ersatzlieferung. Auch allfällige Fristen für Skontoabzüge zugunsten des Bestellers beginnen erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen.

9.3. Behebung von Mängeln:

Mängel sind in jedem Fall unverzüglich zu beheben. Kann der Lieferant Mängel innerhalb angemessener Zeit nicht beheben, so ist die Auftraggeberin nach eigener Wahl berechtigt,

- die Mängel auf Kosten des Lieferanten von Dritten beheben zu lassen,
- Preisminderung zu begehren oder
- bei nicht geringfügigen Mängeln den Vertrag aufzuheben (Wandlung).

9.4. Anzeigefrist

Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige gemäß § 377 UGB.

9.5. Haftung

Der Lieferant haftet der Auftraggeberin für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden (auch entgangenen Gewinn) – auch bei leichter Fahrlässigkeit, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Dasselbe gilt bei Unterlassung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung vertraglich vorgesehener Arbeiten und sonstigen Verstößen gegen den Vertrag.

9.6. Produkthaftung

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die der Auftraggeberin aus Unkenntnis von etwaigen bei der Lieferung fehlenden Lagerungs- oder Betriebsvorschriften entstehen. Der Lieferant sagt zu, dass das Produkt einwandfrei und zum bestimmungsgemäßen Gebrauch ohne Einschränkungen geeignet ist und keine besonderen Handhabungs- oder Benutzungsrisiken aufweist. Der Lieferant darf Schadenersatzansprüche und Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes nicht ausschließen oder einschränken. Insbesondere kann er seine Haftung nicht auf grobe Fahrlässigkeit einschränken. Die Beweislast trägt der Lieferant.

9.7. Erfüllungsgehilfe

Beabsichtigt der Lieferant, die angebotenen Leistungen oder Teile davon von Dritten (Erfüllungsgehilfen) erbringen zu lassen, so hat er die Genehmigung der Auftraggeberin vorab einzuholen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die Auftraggeberin nach ihrer Wahl vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten und eine Ersatzvornahme zu Lasten des Lieferanten durchzuführen oder pro Verstoß eine Pönale in Höhe von EUR 5.000,- geltend zu machen.

Auch wenn die Leistungen oder Teile davon von Dritten erbracht werden, haftet der Lieferant für die Erbringung aller vertraglich vereinbarten Leistungen und deren Folgeverpflichtungen.

9.8. Abhängigkeiten von Dritten

Ist die Erfüllung der vertraglichen Leistungen durch den Lieferanten von Dritten, die nicht Erfüllungsgehilfen des Lieferanten selbst sind und nicht seiner Risikosphäre zuzuordnen sind, abhängig, so verpflichtet sich der Lieferant, diesen Umstand bereits bei Legung des Angebots schriftlich bekannt zu geben.

Kommt der Lieferant diesen Verpflichtungen nicht nach, so gehen allfällige nachteilige Folgen (zB Lieferverzögerungen) zu Lasten des Lieferanten.

9.9. Potenzielle Gefährdungen/Mehraufwendungen

Sobald dem Lieferanten Umstände – welcher Art auch immer – bekannt werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung der beauftragten Leistungen gefährden oder zu einem höheren Aufwand führen können, hat der Lieferant die Auftraggeberin unverzüglich und schriftlich über diese Umstände und allenfalls zu setzende Maßnahmen zu informieren. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er allfällige nachteilige Folgen zu tragen und die Auftraggeberin schad- und klaglos zu halten.

Sollten während der Leistungserbringung des Lieferanten Probleme auftreten, die der Auftraggeberin mangels vorheriger Hinweise des Lieferanten nicht bekannt waren, oder sollten während der Leistungserbringung des Lieferanten Zeitverzögerungen oder Mehraufwand durch Umstände, die vom Lieferanten verursacht wurden, eintreten, so ist die Auftraggeberin nach Wahl berechtigt,

- vom Vertrag ohne Vergütung der Leistung des Lieferanten zurückzutreten oder
- die Erbringung der Leistung unter höchstmöglicher Anstrengung des Lieferanten zum Zweck der Einhaltung der ursprünglichen Ziele und des ursprünglichen Zeitplanes zu verlangen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Auftraggeberin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

9.10. Ausländische Lieferanten

Auch ausländische Lieferanten haften voll für Schadenersatzansprüche und Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes. Falls die Auftraggeberin von einem Abnehmer aufgrund einer fehlerhaften Lieferung eines ausländischen Lieferanten in Anspruch genommen werden, so haftet dieser ausländische Lieferant der Auftraggeberin für den Ersatz aller daraus entstehenden Schäden und Nachteile, und verpflichtet sich ohne jede Einschränkung, die Auftraggeberin hinsichtlich dieser Schäden zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Diese Regresspflicht des ausländischen Lieferanten kann auch nicht durch den Verweis auf ausländische oder international geltende Rechtsvorschriften ausgeschlossen werden.

§ 10 Rechnungslegung

Rechnungen von Lieferanten sind ausnahmslos in EURO, in deutscher Sprache 2-fach mit Angabe der Bestell- und Anlagenummer bzw. Auftragsnummer und unter Anführung der UID Nummer der Auftraggeberin auszustellen und an den Firmensitz der Auftraggeberin z.Hd. Rechnungskontrolle, zu senden. Rechnungen sind grundsätzlich mittels separater Post zuzustellen und dürfen nicht der Leistung beigelegt werden.

§ 11 Zahlungen

11.1. Zahlungsbedingungen

Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt und Warenübernahme unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug mittels Banküberweisung in EURO.

Zahlungen bedeuten nicht, dass die Leistung als ordnungsgemäß anerkannt wird.

11.2. Zurückbehaltung von Zahlungen infolge von Leistungsmängeln

Falls der Auftraggeber der Auftraggeberin Zahlungen wegen Mängel, die der Lieferanten zu vertreten hat, zurückhält und/oder eine Preisminderung vornimmt, ist auch die Auftraggeberin berechtigt, Zahlungen im gleichen Ausmaß zurückzuhalten und/oder zu mindern.

§ 12 Rechtswahl, Gerichtsstand, Schiedsgericht

12.1 Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweismormen des internationalen Privatrechts (zB IPRG, EVÜ) und des UN-Kaufrechts.

12.2. Für alle Streitigkeiten wird ausschließlich das sachlich zuständige Gericht erster Instanz in Wien vereinbart.

12.3 Unbeschadet der Bestimmungen 12.1 und 12.2 hat die Auftraggeberin auch das Recht, für den Fall, dass Urteile österreichischer Gerichte am jeweiligen Sitz des Lieferanten nicht vollstreckbar sind, ein Schiedsgericht, dessen Entscheidungen vollstreckbar sind, anzurufen. Die Entscheidungen dieses Schiedsgerichtes sind für beide Parteien bindend.

§ 13 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung ist das empfangende Werk oder der auf der Bestellung erwähnte Lieferort.

§ 14 Datenschutz

Der Auftragnehmer willigt ein, dass die über ihn und diesen Vertrag gespeicherten Daten an verbundene Unternehmen in die USA übermittelt werden. Sie werden im Rahmen des Supply Managements ausschließlich dazu genutzt, konzernweite Einkaufsaktivitäten zu koordinieren. Der Auftragnehmer willigt weiters ein, dass seine Daten genutzt werden, um sicherzustellen, dass der Lieferant nicht auf der Liste der Denied Parties enthalten ist.

§ 15 Beistellung von Informationen und Materialien durch die Auftraggeberin

Sind für die Vertragserfüllung durch den Lieferanten die Beistellung von Materialien oder Informationen durch die Auftraggeberin vereinbart worden, so dürfen diese ausschließlich für die Erbringung der vereinbarten Leistung verwendet werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die von der Auftraggeberin an ihn übergeben werden oder die dem Lieferanten bei Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln. Der Lieferant darf diese Daten oder Informationen, ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung, weder ganz noch teilweise, weder direkt noch indirekt, Dritten zugänglich machen. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorstehenden Pflichten an seine Mitarbeiter und sämtlichen weiteren Personen zu überbinden, die er aufgrund der vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist, beizuziehen.

§ 16 Sonderrücktrittsrechte und deren Folgen

16.1. Geschenkannahme

Der Lieferant verpflichtet sich, folgenden Kreisen im Zusammenhang mit seiner Vertragsbeziehung zu der Auftraggeberin weder direkt noch indirekt Geld oder Wertgegenstände zu zahlen, anzubieten oder zu versprechen:

- a) Mitarbeitern der Auftraggeberin oder deren Angehörige
- b) natürlichen oder juristische Personen, die mit der Auftraggeberin direkt oder indirekt verbunden sind

Die Auftraggeberin ist berechtigt jeden Vertrag bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung durch den Lieferanten mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzulösen.

16.2. Kinderarbeit

In Anwendung des ILO-Übereinkommens 138 (Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973) und des ILO-Übereinkommens 182 (Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999) verbietet die Auftraggeberin jeglichen Einsatz von Kinderarbeit in seinen Unternehmen. Es sind lediglich rechtmäßige Ausbildungsverhältnisse, Praktika und ähnliche Ausbildungsprogramme zulässig. Zudem kauft die Auftraggeberin bei Lieferanten, die sich der Kinderarbeit bedienen, keine Waren oder Dienstleistungen ein. Der Lieferant versichert, dass sich die von ihm weltweit kontrollierten Betriebsgesellschaften, Unternehmensbereiche und anderen Geschäftseinheiten nicht der Kinderarbeit bedienen werden, um ihren Kunden Waren und Dienstleistungen anzubieten. Die Auftraggeberin ist berechtigt jeden Vertrag bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung durch den Lieferanten mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzulösen.

16.3. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche Bestimmungen in Zusammenhang mit der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte einzuhalten. Ein Verstoß berechtigt die Auftraggeberin das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen und sich am Lieferanten schad- und klaglos zu halten.

16.4. Boykotte, Handelsrestriktionen

Bestellungen der Auftraggeberin stehen unter der auflösenden Bedingung, dass der Lieferant nicht bei MK Denial oder einer anderen den gleichen Zweck verfolgenden Plattform gelistet ist (www.mkdenial.com), dh sollte der Lieferant gelistet sein, kommt kein gültiger Vertrag zustande. Sollte der Lieferant zu einem späteren Zeitpunkt gelistet werden, steht der Auftraggeberin ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht zu. Der Lieferant hat in diesem Fall nur Anspruch auf Ersatz der bereits geleisteten Arbeiten, jedoch keine Anspruch auf Gewinnentgang.

16.5. Kündigungsrechte

Die Auftraggeberin ist bei Eintritt nachstehender Umstände zur sofortigen Kündigung und Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt:

- Wenn der Lieferant gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstößt, inklusive der Nichteinhaltung des UTC Verhaltenskodex für Lieferanten
- Wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Sanierungsverfahren mit oder ohne Eigenverwaltung eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Vermögens unterbleibt.
- Wenn der Lieferant sich weigert, in einem allfälligen Audit zu kooperieren
- Wenn der Lieferant oder einer seiner Mitarbeiter zu einer unerwünschten Person erklärt werden

Die Auftraggeberin kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen aufkündigen.

Bis dahin ordnungsgemäß erbrachte Leistungen können abgerechnet werden.

§ 17 Sonstiges

17.1. Zurückbehaltungsrecht:

Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht an den von ihm zu erbringenden oder erbrachten Leistungen.

17.2. Eigentumsvorbehalt:

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausdrücklich ausgeschlossen.

17.3. Übertragung von Rechten und Pflichten:

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, einschließlich Entgeltforderungen und allfälliger Schadenersatzansprüche, an Dritte zu überbinden, abzutreten oder in sonstiger Form zu übertragen.

Der Lieferant führt die Arbeiten für die Auftraggeberin unabhängig und selbständig durch.

17.4. Audit

Der Auftragnehmer ist damit einverstanden, dass ein vom Auftraggeber beauftragter Wirtschaftsprüfer, unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist und unter Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen, die Geschäftsräumlichkeiten betritt sowie Geschäftsaufzeichnungen durchsieht und Kopien anfertigt. Zweck ist die Überprüfung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und die Gesetzeskonformität der Geschäftspraktiken des Auftragnehmers.

17.5. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der Einkaufsbedingung rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit und/oder Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtswirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der rechtsunwirksamen, nichtigen oder ungültigen Bestimmung rechtlich zulässig möglichst nahe kommt.